



Anlage 1: zum Antrag auf Investitionskostenförderung für 2019

Name des Pflegedienstes:

Personalübersicht (SGB V, SGB XI und SGB XII):

Folgendes Personal wird berücksichtigt:

- > Pflegepersonal
- > Verwaltungskräfte (ggf. anteilig)
- > Mitarbeiter/innen im Bereich der hauswirtschaftlichen Versorgung
(bitte in der Spalte Funktion mit hwV kennzeichnen)
- > Zivildienstleistende und Freiwillige nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz und Absolventen eines Freiwilligen Sozialen Jahres
- > Auszubildende
(bitte in der Spalte Funktion mit "Azubi" kennzeichnen und den Ausbildungsberuf mit angeben)

Nicht berücksichtigt werden:

- > Praktikantinnen und Praktikanten
- > unbezahlte ehrenamtliche Kräfte
- > Schüler/innen der
- > Betreuungskräfte (Präsenzkräfte) in Wohngemeinschaften für Demenzkranke oder vergleichbare Wohnformen
- > Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die durch staatliche oder kommunale Leistungen finanziert werden
- > Beschäftigungsanteile von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die nicht unmittelbar den ambulanten Pflegedienst betreffen (z. B. Mahlzeitendienste, Tagesdienste, Fahrdienste etc.)

Version	Seite	Datum	Überarbeitung	Erstellt von	Freigegeben	Bereich
1.0	1 von 4	01/2020	01/2021	0130.25.A	Klostermair K.	FB 40 / extern

Der ambulante Pflegedienst beschäftigt im Antragsjahr folgendes Personal:

	Name, Vorname	Berufsbezeichnung/ Funktion	Beschäftigungsdauer im Förderjahr		auf Pflegedienst anzurechnende Beschäftigungsstd. ¹	
			von TT.MM.JJJJ	bis TT.MM.JJJJ	wöchentlich	od. monatl.
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						

	Name, Vorname	Berufsbezeichnung/ Funktion	Beschäftigungsdauer im Förderjahr		auf Pflegedienst anzurechnende Beschäftigungsstd. ¹	
			von TT.MM.JJJJ	bis TT.MM.JJJJ	wöchentlich	od. monatl.
15						
16						
17						
18						
19						
20						
21						
22						
23						
24						
25						
26						
27						
28						
29						
30						

	Name, Vorname	Berufsbezeichnung/ Funktion	Beschäftigungsdauer im Förderjahr		auf Pflegedienst anzurechnende Beschäftigungsstd. ¹	
			von TT.MM.JJJJ	bis TT.MM.JJJJ	wöchentlich	od. monatl.
31						
32						
33						
34						
35						
36						
37						
38						
39						
40						
41						
42						

1) Nur auf Pflegedienst anzurechnende Arbeitsstunden!
Hauptberufliche Beschäftigte: wöchentliche Stundenzahl;
regelmäßig nebenberuflich bzw. geringfügig Beschäftigte: monatliche Arbeitsstunden

Geringfügig Beschäftigte oder Ehrenamtliche, die im Rahmen der Übungsleiterpauschale oder der Ehrenamtspauschale nach Zeitaufwand bezahlt werden, können auch in einer eigenen Tabelle mit den aufgewendeten Jahresstunden angegeben werden.

Nähere Informationen zur Angabe der Beschäftigungszeiten finden Sie unter Punkt 6.4.1 der Förderrichtlinien.

Version	Seite	Datum	Überarbeitung	Erstellt von	Freigegeben	Bereich
1.0	4 von 4	01/2020	01/2021	0130.25.A	Klostermair K.	FB 40 / extern